



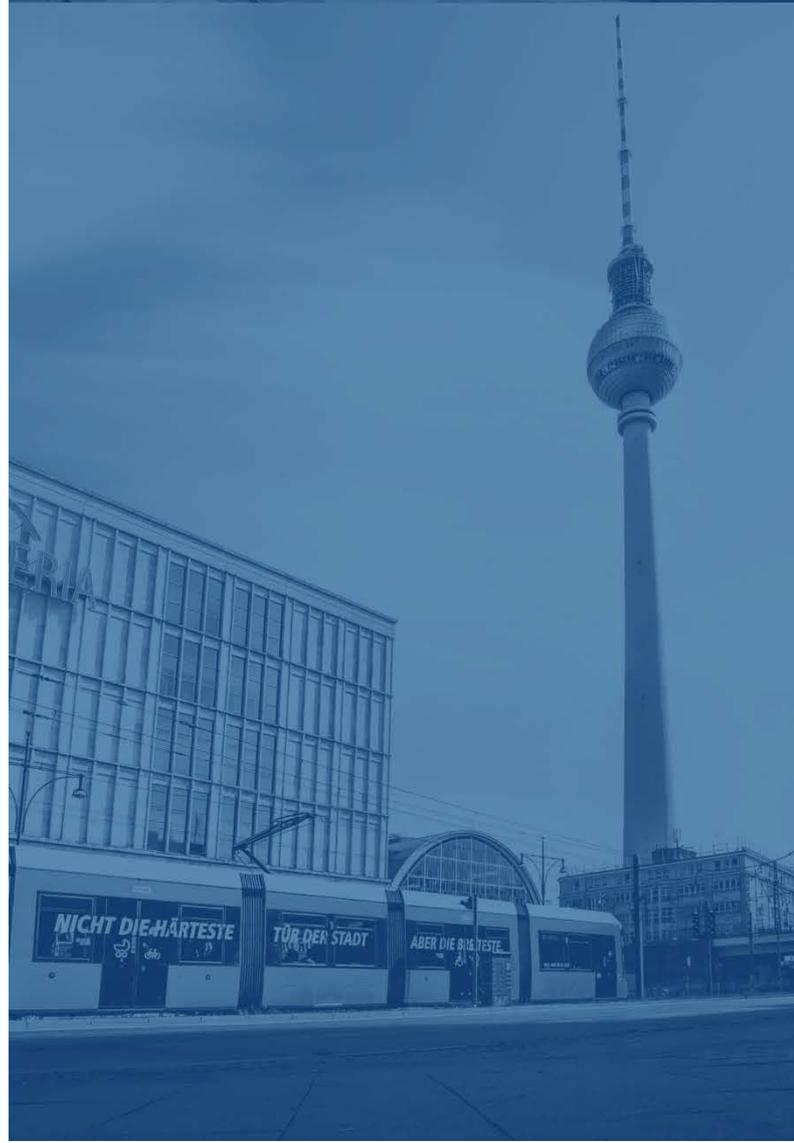
**AHK**

Deutsch-Portugiesische  
Industrie- und Handelskammer  
Câmara de Comércio e Indústria  
Luso-Alemã

# Recht & Steuern

Newsletter

November | Nr. 7 2025



YOLANDA BUSSE  
OEHEN MENDES  
& ASSOCIADOS

**GPA**  
ADVOGADOS  
LAW FIRM

Building Trust  
20  
ANOS  
Teaming With Our Clients

**P.F.P. Law**  
Rechtsanwaltskanzlei

**M** MORAIS LEITÃO  
**L** GALVÃO TELES, SOARES DA SILVA  
& ASSOCIADOS



**AHK**

Deutsch-Portugiesische  
Industrie- und Handelskammer  
Câmara de Comércio e Indústria  
Luso-Alemã

**DUAL**  
QUALIFICAÇÃO PROFISSIONAL

**2025**

# annual partner

## diamond



**S+**  
SCHMITT+SOHN  
ELEVADORES

**mainvision**  
YOUR EVENT PARTNER

**120**  
Siemens Portugal

**ESPAÇO  
PARA TUDO**  
ARRENDAMENTOS, LDA

## platinum



**ALBUQUERQUE & ALMEIDA  
LAWYERS**



**GARCIA GARCIA  
DESIGN & BUILD**



**GROZ-BECKERT**

**tecRACER**  
Cloud Enabling Your Business

**JUNGHEINRICH**

## gold



**TeamViewer**



**FRESENIUS  
KABI**

**COMMERZBANK**



**CUATRECASAS**



**WÜRTH**

**DB SCHENKER**



**Boehringer  
Ingelheim**

**FUCHS**  
LUBRICANTS.  
TECHNOLOGIES.  
PEOPLE.

**BOLLINGHAUS  
STEEL**

**SIVA  
PORSCHE HOLDING**

## silver



**BOSCH**  
Tecnologia para a vida

**Lufthansa LGSP**  
Lufthansa Ground Services Portugal

**Deutsche Bank**

**PL  
MJ**

**Footprint Consulting**  
YOU GOVERNANCE. WE CERTIFY.

**pre  
zero**

**SEW  
EURODRIVE**

**Mercedes-Benz .iO**

**KIRCHHOFF  
AUTOMOTIVE**

**Job Impulse**

**MORAIIS LEITÃO  
VALÉRIO TELLES SOARES DA SILVA  
& ASSOCIADOS**

**BDO**



**SCHUNK**

**dokutech**  
transition services

**BASF**  
We create chemistry

Supported by:  
Federal Ministry  
for Economic Affairs  
and Climate Action  
on the basis of a decision  
by the German Bundestag

# INHALTSVERZEICHNIS

---

## KLIMA / ENERGIE

4 | **Portugal:** Grüne Energie und Klimatransition: Chancen im Bereich der erneuerbaren Energien in Portugal

## EUROPARECHT

5 | **Portugal:** Rechtlicher Hinweis zu ausländischen Subventionen

## GESELLSCHAFTSRECHT

6 | **Deutschland:** Voraussetzungen für die Bestellung eines GmbH-Notgeschäftsführers

## EINWANDERUNGSRECHT UND STAATSANGEHÖRIGKEIT

7 | **Portugal:** Das Rechtssystem für die Einreise und den Aufenthalt ausländischer Investoren und Unternehmer in Portugal

## KURZNACHRICHTEN

10 | **Deutschland:** Neuregelungen im November 2025  
Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns  
Digitalisierung von Zwangsvollstreckungen  
Visumverfahren

# KLIMA / ENERGIE

## — Portugal

### Grüne Energie und Klimatransition: Chancen im Bereich der erneuerbaren Energien in Portugal

Es ist unmöglich, den Fortschritt Portugals auf dem Weg zur Energiewende nicht anzuerkennen. Das Land zählt heute zu den europäischen Spitzenreitern bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen und gehört zu den umweltfreundlichsten Volkswirtschaften des Kontinents. Initiativen wie der European Green Deal und RePowerEU haben Maßnahmen zur Dekarbonisierung in den Bereichen Energie, Verkehr und Industrie vorangetrieben, die Anpassungen der nationalen Rechtsrahmen erforderten.

Portugal hat eine führende Rolle übernommen und einen regulatorischen Rahmen geschaffen, der die Erzeugung sauberer Energie sowie Investitionen im Einklang mit den Environmental, Social and Governance (ESG)-Kriterien fördert.

Die natürlichen Gegebenheiten des Landes bieten Vorteile: hohe Sonneneinstrahlung, atlantische Winde und eine Topographie, die sich gut für Wasserkraft eignet, bilden eine solide Grundlage für die Entwicklung des Sektors.

Der nationale Ehrgeiz spiegelt sich im Nationalen Energie- und Klimaplan 2030 (PNEC 2030) wider, der einen Anteil von 51% erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch bis 2030 vorsieht. Dieses Ziel unterstreicht das Engagement des Landes für erneuerbare Energien und ihr Investitionspotenzial. Obwohl ehrgeizig, ist es bereits greifbar: In mehreren Monaten übersteigt der Anteil erneuerbarer Stromerzeugung 70%.

Die Gesetzgebung hat sich parallel zu den europäischen Vorgaben weiterentwickelt. Das Gesetzesdekret Nr. 15/2022, das das Nationale Elektrizitätssystem neu strukturierte, schuf eine deutlichere Grundlage für die Integration erneuerbarer Energien. Das Gesetzesdekret Nr. 99/2024 brachte Neuerungen wie die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und die Vereinfachung von Umweltprozessen für bestimmte Solaranlagen.

Auch wenn kein spezielles Steuersystem ausschließlich für Investitionen in erneuerbare Energien besteht, gibt es relevante Förderinstrumente: Kapitalisierungsanreize, steuerliche Vorteile für Forschung und Entwicklung und Programme zur Unterstützung der Energiewende, insbesondere jene, die durch europäische Fonds wie den Aufbau- und Resilienzplan (PRR) und Portugal 2030 finanziert werden.

Die Kombination aus klaren Zielen, regulatorischer Stabilität und Zugang zu europäischen Finanzmitteln schafft ein günstiges Umfeld für ausländische Investitionen. Portugal präsentiert sich als Gelegenheit, Kapital in Projekte mit positivem Umwelteinfluss zu investieren. Zudem bietet die Möglichkeit, diese Investitionen gemäß der EU-Taxonomie für nachhaltige Finanzierungen zu qualifizieren, einen zusätzlichen Vorteil.

Portugals Weg im Bereich der sauberen Energien ist Grund zur Anerkennung, auch wenn noch Verbesserungen möglich sind. Das Land positioniert sich nicht nur als führender Produzent erneuerbarer Elektrizität, sondern auch als Plattform für nachhaltige Investitionen. Für Investoren, die auf die Chancen einer grünen europäischen Zukunft achten, ist Portugal heute eine ebenso logische wie vielversprechende Wahl.



**Francisco Rodrigues Rocha**  
*Partner verantwortlich für den  
German Desk*



**Clara Nolasco Lamas**  
*Rechtsreferendarin,  
German Desk*

[gpa@gpasa.pt](mailto:gpa@gpasa.pt)

# EUROPARECHT

## Portugal

### Rechtlicher Hinweis zu ausländischen Subventionen

Die Europäische Kommission hat vor kurzem die [erste Überprüfung](#) der Foreign Subsidies Regulation (**FSR**) eingeleitet.

Die FSR ermöglicht es der Kommission, Subventionen von Drittstaaten zu untersuchen, die den Wettbewerb im Binnenmarkt verzerren. Sie sieht u. a. einen Mechanismus für die obligatorische vorherige Anmeldung von M&A-Transaktionen und öffentlicher Vergabeverfahren oberhalb bestimmter Schwellenwerte vor. Die Kommission kann solche Subventionen auch von Amts wegen überprüfen, wenn die Schwellenwerte nicht erreicht werden.

Zwei Jahre nach Beginn der Umsetzung beabsichtigt die Kommission, bis zum 18. November 2025 Beiträge der Interessenträger einzuholen, um den ersten FSR-Überprüfungsbericht, der bis Juli 2026 vorzulegen ist, zu unterbreiten.

In der Zwischenzeit hat die Kommission einen Leitlinienentwurf („**Leitlinienentwurf**“) veröffentlicht, in dem ihr Konzept und ihre Leitlinien für die Umsetzung der FSR erläutert werden. Der Fokus liegt dabei auf drei Schlüsselbereichen:

**(i) Feststellung einer Verzerrung** im Binnenmarkt, insbesondere im öffentlichen Auftragswesen: In dem Leitlinienentwurf werden Faktoren aufgeführt, anhand deren bestimmt werden kann, ob eine Subvention einen Vorteil verschafft; es wird erläutert, wie die Auswirkungen auf die Wettbewerbsposition des Begünstigten und den Wettbewerb (z. B. Unternehmensverhalten, Marktdynamik) bewertet werden können; zudem werden Kriterien für die Bewertung der Auswirkungen in Vergabeverfahren vorgeschlagen. Die Kommission hebt Faktoren hervor, die auf ein „unangemessen günstiges Angebot“ hindeuten, z. B. durch Vergleiche mit anderen Angeboten, Schätzungen des öffentlichen Auftraggebers und kontrafaktische Analysen.

**(ii) Abwägungsprüfung** zwischen positiven und wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen (Artikel 6 der FSR): die Kommission nennt Beispiele für positive Auswirkungen der Entwicklung subventionierter Tätigkeiten und der Verfolgung der politischen Ziele der EU. In Vergabefällen wird klargestellt, was alternative Bezugsquellen sind, und es werden Grundsätze für die Abwägung dieser Faktoren dargelegt. Verfahrenstechnisch liegt die Beweislast für positive Effekte beim Unternehmen.

**(iii) Vorherige Anmeldung** in Fällen, in denen die verbindlichen Schwellenwerte nicht erreicht werden (Artikel 21 Abs. 5 und Artikel 29 Abs. 8): diese Befugnisse gelten, wenn die Kommission den Verdacht hat, dass in den drei Jahren vor einem Zusammenschluss oder einem Angebot Subventionen gewährt wurden. Dies klärt verfahrensrechtliche Aspekte wie den Zeitplan für die Einreichung eines Antrags und die Faktoren, die bei der Entscheidung, ob ein Vorhaben einer ex-ante-Überprüfung bedarf, berücksichtigt werden.

Die Leitlinien werden bis zum 12. Januar 2026 erwartet. Sie werden die am 16. September aktualisierten [FAQs](#) zu Fusionsanmeldungen privater Investmentfonds ergänzen und das [Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen](#) 2024 mit ersten Klarstellungen zu den FSR ergänzen.



**Pedro de Gouveia e Melo**  
Partner

pgmelo@mlgts.pt



**Rita Ferreira Gomes**  
Associate

rfgomes@mlgts.pt

# GESELLSCHAFTSRECHT

## Deutschland

### Voraussetzungen für die Bestellung eines GmbH-Notgeschäftsführers

In der Praxis ergibt sich oftmals bei einer Zweimann-GmbH in der jeder Gesellschafter jeweils 50 % der Geschäftsanteile hält folgendes Problem. Einer der Gesellschafter ist zugleich alleiniger Geschäftsführer und legt sein Amt als Geschäftsführer aufgrund der Zerstrittenheit mit dem Mitgesellschafter nieder. Der andere Gesellschafter erklärt, er wolle das Amt des Geschäftsführers nicht übernehmen. Das Registergericht kann auf Antrag eines der Gesellschafter einen Notgeschäftsführer für die Gesellschaft bestellen, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

#### 1. Fehlende Geschäftsführung

Erste Voraussetzung ist, dass kein zur Vertretung befugter Geschäftsführer vorhanden ist. Das ist der Fall, wenn der bisherige Geschäftsführer sein Amt wirksam niedergelegt hat.

#### 2. Dringendes Bedürfnis / Handlungsunfähigkeit der Gesellschaft

Weiterhin muss ein dringendes Bedürfnis für die Bestellung bestehen. Dieses liegt vor, wenn die Gesellschaft aufgrund der fehlenden Geschäftsführung nicht mehr rechts- oder handlungsfähig ist, insbesondere wenn wichtige Geschäfte oder Erklärungen nicht vorgenommen werden können (z. B. Steuererklärungen, Prozesshandlungen, Handelsregisteranmeldungen). Wenn also mit einer baldigen einverständlichen Bestellung eines Geschäftsführers nicht zu rechnen ist.

#### 3. Antrag eines Berechtigten oder Kenntnis des Gerichts

Die Bestellung erfolgt auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen, wenn das Gericht von der Vertretungslosigkeit Kenntnis erlangt.

#### 4. Geeignete Person als Notgeschäftsführer

Das Gericht bestellt eine geeignete und neutrale Person zum Notgeschäftsführer (oft Rechtsanwalt oder Steuerberater). Diese Person hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein regulärer Geschäftsführer, jedoch nur für die Dauer der Notlage.

Die Aufgabe des Notgeschäftsführers besteht in erster Linie darin, die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft wiederherzustellen, insbesondere durch die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zur Wahl eines ordentlichen Geschäftsführers.

Hinweis: Nach der Rechtsprechung kann trotz der Zerstrittenheit der beiden Gesellschafter nicht von vorneherein davon ausgegangen werden, dass beide Gesellschafter dauerhaft eine Führungslosigkeit ihrer Gesellschaft hinnehmen wollen, die voraussichtlich mit ganz erheblichen wirtschaftlichen

Einbußen für sie verbunden ist oder gar in die Insolvenz der Gesellschaft führen wird. Es ist zunächst die Pflicht der Gesellschafter, eine solche dritte Person dem Gericht zu benennen. Erst wenn diese sich als ungeeignet erweisen würde, oder ein Vorschlag nicht erfolgen würde, wäre es Aufgabe des Registergerichts, erforderlichenfalls unter Einschaltung der zuständigen Organe des Handelsstandes, zu versuchen, eine geeignete und zur Übernahme bereite Person zu finden.



**Dr. Pedro Frölich Pereira**  
Rechtsanwalt, MBA,  
Founder of P.F.P. Law

froelichpereira@pfp-anwalt.de

**P.F.P. Law**  
Rechtsanwaltskanzlei

# EINWANDERUNGSRECHT UND STAATSANGEHÖRIGKEIT

## Portugal

### Das Rechtssystem für die Einreise und den Aufenthalt ausländischer Investoren und Unternehmer in Portugal

Die neuesten gesetzlichen Bestimmungen zur Einreise und zum Aufenthalt von Ausländern in Portugal spiegeln eine normative Ausrichtung wider, die ausländische Direktinvestitionen und internationales Unternehmertum begünstigt. Der rechtliche Rahmen für die Einreise, den Aufenthalt, die Ausreise und die Ausweisung von Ausländern aus dem Staatsgebiet, einschließlich der Ausstellung und Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen, ist im Gesetz Nr. 23/2007 vom 4. Juli festgelegt, das die für Ausländer geltenden Rechtsvorschriften im portugiesischen Rechtssystem regelt.

Dieses Gesetz betrifft ausländische Investoren und Unternehmer und sieht die Erteilung von Aufenthaltsvisa für Einwanderer vor, die als Unternehmer in Portugal investieren möchten (Artikel 60 Absatz 2), sofern sie Investitionen getätigt haben oder nachweisen können, dass sie über finanzielle Mittel im Staatsgebiet verfügen, einschließlich Kapital von portugiesischen Finanzinstituten. Der Antragsteller muss außerdem durch geeignete Mittel nachweisen, dass er beabsichtigt, eine Investition im Land zu tätigen.

Darüber hinaus wird die Aufenthaltsgenehmigung für Investitionstätigkeiten gemäß Artikel 90-A an Drittstaatsangehörige erteilt, die die dort festgelegten gesetzlichen Anforderungen erfüllen und Tätigkeiten ausüben, die als Investition gelten. Dazu gehören Transaktionen, die während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren zum Transfer von Kapital führen, das in wissenschaftliche Forschungsprojekte, Investitionen in die künstlerische Produktion, die Erhaltung des nationalen Kulturerbes, den Erwerb von Anteilen an nicht im Immobilienbereich tätigen Organismen für gemeinsame Anlagen oder die Gründung oder Erhöhung des Stammkapitals von Handelsgesellschaften mit Sitz im Land investiert wird, wobei die im Gesetz vorgesehenen quantitativen Kriterien (Artikel 3 Buchstabe d) einzuhalten sind.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass Drittstaatsangehörige, die nachweisen können, dass sie tatsächlich eine Investitionstätigkeit ausüben, von der Visumpflicht für die Erlangung einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung befreit sind (Artikel 122 Buchstabe r)).

Infolge der jüngsten Gesetzesänderung durch das Gesetz Nr. 61/2025 vom 22. Oktober, das am 23. Oktober 2025 in Kraft getreten ist, wurde eine zuvor im Jahr 2024 aufgehobene Bestimmung wieder eingeführt, die die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung für Drittstaatsangehörige wiederherstellt, die Unternehmensprojekte („Start-up-Visum“) entwickeln, insbesondere die Gründung innovativer Unternehmen, die in zertifizierten Inkubatoren integriert sind (Artikel 89 Absatz 4).

Das derzeitige Rechtssystem zeigt somit, dass Portugal auf die Anziehung ausländischer Investitionen und die Förderung innovativen Unternehmertums setzt. Die Wiedereinführung des „Start-up-Visums“ verstärkt diese Strategie und festigt einen Rechtsrahmen, der die Gründung von Unternehmen und eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung begünstigt.



**Emilia Rita Ferreira**  
*Advogada*



**Ana Sofia Farinha**  
*Juristin*

ybom@ybom.eu

YOLANDA BUSSE  
OEHEN MENDES  
& ASSOCIADOS

# KURZNACHRICHTEN

## Deutschland

---

### Neuregelungen im November 2025

Auch im November gibt es einige Neuregelungen. Unter anderem kam es zur Anpassung des Staatsangehörigkeitsgesetzes, so dass eine Einbürgerung nunmehr nach fünf Jahren möglich sein soll und die Regelung zur Einbürgerung nach drei Jahren entfällt. Im Vordergrund soll hierbei die Integration stehen. Auch trat im November die sog. Gigabit-Infrastrukturverordnung der EU in Kraft, die insbesondere Genehmigungsverfahren vereinfachen und die gemeinsame Nutzung der bestehenden Infrastruktur vorsehen soll und hiermit ein umfassender Rahmen für beschleunigten und kostengünstigeren Aufbau von besonders leistungsstarken digitalen Netzen geschaffen werden soll.

Weitere Informationen sowie Neuregelungen können Sie [hier](#) entnehmen.

---

### Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns

Im Kabinett wurden zwei Erhöhungen des gesetzlichen Mindestlohns in Deutschland beschlossen. Der aktuelle Mindestlohn beträgt 12,82 Euro pro Stunde. Dieser soll am 01.01.2026 auf 13,90 Euro pro Stunde und ab 01.01.2027 auf 14,60 Euro pro Stunde steigen. Durch diese Steigerungen sind eine Vielzahl von Beschäftigten betroffen. Es ist zu beachten, dass Mindestlohnverstöße sanktioniert werden können.

Ausführlichere Informationen können Sie [hier](#) entnehmen.

---

### Digitalisierung von Zwangsvollstreckungen

Seitens der Bundesregierung wurde ein Gesetzesentwurf zur Digitalisierung von Zwangsvollstreckungen beschlossen. Hiermit sollen Verfahren und Verwaltungsabläufe vereinfacht werden. Die ursprünglich den Vollstreckungsbehörden in Papierform zugeleiteten Urkunden sollen künftig in elektronischer Form eingereicht werden können. Langfristig soll zudem der Aufbau einer Datenbank für Vollstreckungstitel angestrebt werden, wodurch die Sicherheit vor Fälschung und Manipulation gewährleistet werden soll.

Weitere Informationen können Sie [hier](#) entnehmen.

---

### Visumverfahren

Zukünftig soll künstliche Intelligenz in Visumverfahren und der Migrationsverwaltung zum Einsatz kommen, um Abläufe schneller und effizienter zu machen. Vorgestellt wurde im Kabinett ein Eckpunktepapier, dessen Ziel die Modernisierung der Abläufe bei der Fachkräfteeinwanderung sein soll, die durch die erhebliche Reduzierung von Bearbeitungs- und Wartezeiten erwartet wird.

Weitere Informationen können Sie [hier](#) entnehmen.

**AHK**

Deutsch-Portugiesische  
Industrie- und Handelskammer  
Câmara de Comércio e Indústria  
Luso-Alemã

## Disclaimer

Die AHK Portugal haftet nicht für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind.

## Datenschutz

Die Daten und Beiträge, die in diesem Dokument aufgeführt sind, haben ausschließlich den Zweck, den Adressaten zu informieren. Die Daten werden elektronisch verwaltet gemäß den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung und dem portugiesischen Gesetz Nr. 58/2019 (portugiesisches Ausführungsgesetz zur Datenschutz-Grundverordnung). Falls der Adressat das Zusenden des Newsletters nicht erwünscht und/oder seine Daten aus der Datenbank der AHK Portugal gelöscht haben möchte, so bitten wir, uns dies über die auf unserer Internetseite angegebene E-Mail-Adresse mitzuteilen.

## Ausgabe

### *AHK Portugal*

Avenida da Liberdade 38/2  
1269-039 Lisboa

### Abteilung Recht & Steuern

Caroline Cöster Domingues (Leiterin)  
[caroline-domingues@ccila-portugal.com](mailto:caroline-domingues@ccila-portugal.com)  
Tel: +351 213 211 207

### Allgemeiner Kontakt

Tel: +351 213 211 200  
Fax: +351 213 467 150  
[infolisboa@ccila-portugal.com](mailto:infolisboa@ccila-portugal.com)  
[www.ccila-portugal.com](http://www.ccila-portugal.com)

Supported by:



Federal Ministry  
for Economic Affairs  
and Energy

on the basis of a decision  
by the German Bundestag